



**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

## **Stellungnahme Nr. 7** **Februar 2024**

### **Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem BMJ zum Zweiten Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG)**

#### **Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG**

RAuN Markus Cloppenburg

RA Michael Diehl

RA Thorsten Haßiepen

RAin Dr. Sabine Hohmann

RA Helmut Kerkhoff, LL.M.

RA Guido Kutscher (Vorsitzender)

RA Prof. Dr. Andreas Müller-Wiedenhorn

RA Prof. Dr. Julius F. Reiter

RA Jan-Karl Schäfer

RA beim BGH Prof. Dr. Ralph Schmitt

RA Lothar Schmude

RA beim BGH Dr. Michael Schultz

RA Dr. Michael L. Ultsch

RAin Sabine Fuhrmann, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer

RAin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Frau Ass. jur. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer Brüssel

Frau Ass. jur. Lea Osiander, Bundesrechtsanwaltskammer

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz  
Bundesministerium des Innern und für Heimat  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages  
Ausschuss Digitales des Deutschen Bundestages  
Fraktionsvorsitzende der CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, FDP, AfD  
Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, FDP, AfD  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Patentanwaltskammer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Deutscher EDV-Gerichtstag e. V.  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung e. V.  
Deutscher Steuerberaterverband e. V.  
Wirtschaftsprüferkammer  
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.  
Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.  
Deutscher Juristentag e. V.

Redaktionen der NJW, NStZ, NZWiSt, Beck Verlag, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, LTO, Beck aktuell, Jurion, Juris Nachrichten, Juve, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag, Computer und Recht, Datenschutz-Berater, Kriminalpolitische Zeitschrift, Strafverteidiger Forum, Zeitschrift HRR Strafrecht

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die BRAK bedankt sich für die Möglichkeit auch zu dem Zweiten Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG) Stellung zu nehmen<sup>1</sup> und tut dies wie folgt:

## Stellungnahme

### I. Zu § 1 Abs. 3 KapMuG – Anmeldung und Verhältnis zur Verbandsklage

Die Regelung zur Anmeldung von Verbrauchern zu einer parallel wegen desselben Lebenssachverhalts anhängig werdenden Verbandsklage nach dem Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetz scheint der BRAK nicht konsistent. Eine Anmeldung zur Verbandsklage soll nicht möglich sein, wenn das Musterverfahren nach diesem Gesetz ein Ausgangsverfahren unterbrochen hat. Die Zulässigkeit beider Musterverfahren nebeneinander wird allerdings wie folgt begründet:

*„Der Kreis möglicher Initianten, die inhaltlichen Anwendungsbereiche sowie die möglichen Verfahrensziele unterscheiden sich derart, dass ein Vorrang eines Verfahrens vor dem anderen sachlich nicht gerechtfertigt ist.“*

Insbesondere die Folgen für die Verjährung, § 11 Abs. 3 VDuG und § 204a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BGB, sind sachlich nicht gerechtfertigt und stellen eine Verkürzung des Rechtsgewährungsanspruches für Verbraucher dar. Sollte wegen desselben Lebenssachverhaltes eine Verbandsklage anhängig werden und der Zulässigkeit des Musterverfahrens (bzw. der Verbandsklage) nicht entgegenstehen, sollte auch eine Anmeldung zu beiden Verfahren möglich sein, da sich nach eigener Erkenntnis der Entwurfsbegründung die inhaltlichen Anwendungsbereiche sowie die möglichen Verfahrensziele derart unterscheiden, dass der Vorrang eines Verfahrens nicht gerechtfertigt sei.

### II. Zur Streichung des § 8 KapMuG – Aussetzung

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt das formulierte Ziel, das KapMuG zu einem sowohl für die Gerichte als auch die geschädigten Anleger effektiven Instrument bei der Bewältigung von Massenverfahren mit kapitalmarktrechtlichem Bezug fortzuentwickeln – bei gleichzeitiger Erhaltung des KapMuG als besondere Verfahrensordnung samt seinem bisherigen Anwendungsbereich.<sup>2</sup> Die BRAK ist sich dessen bewusst, dass einzelne Gerichte durch Massenverfahren stark in Anspruch genommen werden.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. bereits die [BRAK-Stellungnahme-Nr. 16/2019](#) zur Evaluierung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG).

<sup>2</sup> BRAK-Stellungnahme-Nr. 16/2019 zur Evaluierung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG), S. 3.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu u. a. die [BRAK-Stellungnahmen-Nr. 17/2023](#), [Nr. 15/2023](#), [Nr. 05/2023](#).

So begrüßt die BRAK die Streichung der in § 8 KapMuG normierten Zwangsaussetzung und sieht hierin zum einen ein geeignetes Mittel der adressierten Komplexität und Schwerfälligkeit zu begegnen sowie das Ziel der Verfahrensstraffung zu erreichen. Zum anderen und insbesondere wird die Stärkung der Parteiautonomie durch die Möglichkeit der freien Wahl des Verfahrens ausdrücklich befürwortet.

### **III. Zu § 10 Abs. 2 KapMuG RefE – Eröffnung des Musterverfahrens**

Dem Referentenentwurf liegt mitunter das Ziel zugrunde, den Oberlandesgerichten eine effizientere Verfahrensführung zu ermöglichen. Zwecks dessen soll ihre Stellung innerhalb des KapMuG-Systems dahingehend gestärkt werden, dass die Oberlandesgerichte künftig autonom die sich aus den Ausgangsverfahren ergebenden Feststellungsziele für das Musterverfahren nach billigem Ermessen formulieren, § 10 Abs. 2 RefE.

Nach Auffassung der BRAK ist dieser Vorschlag zu begrüßen. Bereits in ihrer Stellungnahme zur Evaluierung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) hat die BRAK den Vorschlag unterbreitet, die Festlegung der letztlich beschiedenen Feststellungsziele in die Hände der Oberlandesgerichte zu legen. Auf diesem Wege kann dem Umstand begegnet werden, dass Feststellungsziele aufgrund missglückter Formulierungen aus formalen Gründen zurückgewiesen oder aber Feststellungen getroffen werden, die für die Lösung der Ausgangsverfahren nicht zielführend sind.<sup>4</sup>

Zugleich gibt die BRAK zu bedenken, dass sichergestellt werden muss, dass die Formulierung der Feststellungsziele durch die Oberlandesgerichte auf hinreichender Grundlage erfolgen kann - ohne hinreichende Kenntnis des Ausgangsverfahrens, könnte die Formulierung der Feststellungsziele insbesondere mit Blick auf komplexe Fälle erschwert sein. Die dafür vorgesehene „*knappe Wiedergabe des Lebenssachverhaltes*“, § 4 Abs. 2 Nr. 6 KapMuG-RefE, dürfte dem nicht gerecht werden. Ferner gilt es zu bedenken, dass die Bestimmung der Feststellungsziele nach billigem Ermessen des Oberlandesgerichts i. S. d. § 10 Abs. 2 Nr. 1 KapMuG-RefE jedenfalls dann der Parteiautonomie zuwiderliefe, wenn Ergebnis sei, dass das OLG die Feststellungsziele selbst (um-)formulieren könnte und damit vom Begehren der Parteien abrücken würde.

### **IV. Zu § 11 KapMuG RefE – Erweiterung des Musterverfahrens**

Die BRAK positioniert sich kritisch gegenüber der Einführung der Zweimonatsfrist im Hinblick auf die Beantragung einer Erweiterung des Musterverfahrens. Konkret sieht § 11 Abs. 1 KapMuG-RefE für die Parteien des Ausgangsverfahrens, die nicht Gegenstand des Vorlagebeschlusses waren, eine Frist von zwei Monaten ab Eröffnungsbeschluss vor, innerhalb derer die Erweiterung des Musterverfahrens beantragt werden kann. M.a.W. ergeben sich neue Tatsachen oder erwachsen neue Rechtsfragen, können diese nur binnen zwei Monaten in das Verfahren eingebracht werden. An dieser Stelle werden die Verfahrensrechte beschnitten und das Ziel der Stärkung des KapMuG könnte verfehlt sein, schließlich zeigen die Musterverfahren der letzten Zeit auf, dass auch erst nach Jahren Tatsachen ans Licht kommen, deren Einbringung in das Verfahren maßgeblich werden kann.

---

<sup>4</sup> BRAK-Stellungnahme-Nr. 16/2019 zur Evaluierung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG), S. 4.

Im Ergebnis stellt die Einführung einer Zweimonatsfrist an dieser Stelle eine Verkürzung der Prozessrechte dar, die fähig ist, sich zu Lasten des Zugangs zum Recht auszuwirken – damit ist ihr ablehnend zu begegnen.

## V. Zu § 21 Abs. 1 KapMuG-RefE – Rechtsbeschwerde

Zur Rechtsbeschwerde findet sich in § 20 Abs. 1 Satz 1 KapMuG (a.F.) die in § 21 Abs. 1 Satz 1 KapMuG-RefE unverändert übernommene Regelung, dass gegen den Musterentscheid die Rechtsbeschwerde stattfindet.

Geändert werden soll allerdings der sich anschließende Satz 2. Heißt es bisher „*Die Sache hat stets grundsätzliche Bedeutung ...*“, soll nunmehr angeordnet werden, die Rechtsbeschwerde bedürfe keiner Zulassung. Nach der Begründung des RefE<sup>5</sup> soll es sich hierbei um eine lediglich redaktionelle Anpassung handeln. Dem ist zu widersprechen. Das Gegenteil ist aus nachfolgenden Gründen der Fall:

1. Nach § 574 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist die Rechtsbeschwerde gegen einen Beschluss statthaft, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist (Nr. 1) oder die Rechtsbeschwerde vom vorinstanzlichen Gericht zugelassen worden ist (Nr. 2). Bei der Regelung in § 20 Abs. 1 Satz 1 KapMuG (§ 21 Abs. 1 Satz 1 KapMuG-RefE), dass gegen den Musterbescheid die Rechtsbeschwerde stattfindet, handelt es sich um eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung der Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde im Sinne von § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO. Dass die Rechtsbeschwerde in diesem Fall keiner Zulassung nach § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO bedarf, ergibt sich schon aus der Alternativität von Nr. 1 und Nr. 2; eine Anordnung wie in § 21 Abs. 1 Satz 2 KapMuG-RefE vorgesehen („Diese [Die Rechtsbeschwerde] bedarf keiner Zulassung.“) ist daher überflüssig.
2. Die vorgeschlagene Umformulierung bewirkt darüber hinaus das Gegenteil des Gewollten.

a) Der bisherige Satz 2 „*Die Sache hat stets grundsätzliche Bedeutung ...*“ bezieht sich ausdrücklich auf § 574 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Ergibt sich nämlich die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde schon aus dem Gesetz (mithin nicht aus einer gerichtlichen Zulassungsentscheidung), ist die Rechtsbeschwerde nur zulässig, wenn die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen der grundsätzlichen Bedeutung (Nr. 1) oder der Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (Nr. 2) vorliegen. Die bisherige Anordnung in § 20 Abs. 1 Satz 2 KapMuG hat daher die Bedeutung, dass die Zulässigkeitsvoraussetzung der grundsätzlichen Bedeutung stets – kraft Gesetzes – gegeben ist (und somit weder gemäß § 575 Abs. 3 Nr. 2 ZPO dargelegt noch gemäß § 577 Abs. 1 ZPO geprüft werden muss).

b) Anders wäre es, wenn es zu der vorgeschlagenen „Anpassung“ – in der Sache: der Streichung der gesetzlichen Anordnung der grundsätzlichen Bedeutung – käme: Die Grundsatzbedeutung (ggf. auch ein anderer Zulässigkeitsgrund) wäre nunmehr gemäß § 575 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 574 Abs. 2 ZPO in der Rechtsbeschwerdebegründung darzulegen. Sollte ein solcher Zulässigkeitsgrund nicht geltend gemacht werden (können) oder nach Auffassung des Rechtsbeschwerdegerichts nicht vorliegen, wäre die Rechtsbeschwerde (sofern sie nicht zurückgenommen würde) als unzulässig zu verwerfen. Damit träte eine einschneidende Veränderung der bisherigen Rechtslage ein, die nicht der geäußerten Absicht des Referentenentwurfs, lediglich redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, entspräche.

---

<sup>5</sup> RefE, S. 40.

c) Etwas anderes folgt auch nicht aus der unlängst vorgenommenen Änderung für das Musterfeststellungsverfahren. § 614 ZPO lautete bis zum 12.10.2023: „*Gegen Musterfeststellungsurteile findet die Revision statt. Die Sache hat stets grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 543 Absatz 2 Nummer 1.*“ In der Nachfolgenorm des § 42 VDuG heißt es seit dem 13.10.2023: „*Gegen Musterfeststellungsurteile findet die Revision statt. Diese bedarf keiner Zulassung.*“ Diese Änderung war jedenfalls zur Klarstellung geboten.<sup>6</sup> Sie mag der im KapMuG-RefE vorgesehenen „Anpassung“ als Vorbild gedient haben. Eine solche Übertragung übersieht aber, dass das statthafte Rechtsmittel im Musterfeststellungsverfahren nicht die Rechtsbeschwerde ist, sondern die Revision, deren Statthaftigkeit in jedem Fall auch von einer Zulassungsentscheidung (des Berufungs- oder des Revisionsgerichts) abhängt, vgl. § 543 ZPO. Diese Zulassungsentscheidung macht § 42 VDuG obsolet, wenn er die Zulassungsfreiheit anordnet. Folgt die Zulassung aus dem Gesetz, bedarf es nicht mehr der Darlegung und Prüfung von Zulassungsgründen gemäß § 543 Abs. 2 ZPO. Anders verhält es sich aber bei der Rechtsbeschwerde.<sup>7</sup>

### 3. Vorschlag

In Anbetracht der obigen Ausführungen wird empfohlen, an der Formulierung de lege lata festzuhalten, soweit an dieser Stelle das Ziel die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage ist.

## VI. § 14 KapMuG-RefE – Elektronische Aktenführung

Die BRAK begrüßt ausdrücklich die Vorziehung<sup>8</sup> der elektronischen Aktenführung i. S. d. § 14 KapMuG-RefE zum 01.01.2025. Mit der Digitalisierung der Verfahrensakte greift das BMJ ein Grundsatzthema auf, welches die BRAK eng begleitet. Insbesondere mit Blick auf Musterverfahren ist die flächendeckende Digitalisierung der Verfahrensakte und damit eine zügigere Möglichkeit der Akteneinsicht der Verfahrenseffektivität förderlich.

\* \* \*

---

<sup>6</sup> Vgl. hierzu BGH, Urt. v. 30. März 2023 – VII ZR 10/22, NJW 2023, 1816, Rz. 14 ff. m.w.N.

<sup>7</sup> Vgl. auch *Toussaint*, FD-ZVR 2018, 408457.

<sup>8</sup> § 298a Abs. 1a Satz 1 ZPO sieht die Führung der elektronischen Prozessakte zum 1. Januar 2026 vor.